

Richtlinien der Gemeinde Waldems über die Benutzung des öffentlichen Grillplatzes im Ortsteil Esch

Zur Regelung der Benutzung des öffentlichen Grillplatzes im OT Esch werden die nachstehenden Richtlinien erlassen:

§ 1

Der Vereinsring im OT Esch, z.Zt. vertreten durch den Förderverein der FF 1934 Esch e.V., hat mit Hilfe der Gemeinde einen öffentlichen Grillplatz eingerichtet. Dieser Grillplatz steht allen Bürgern der Gemeinde Waldems, insbesondere Gruppen und Vereinen auf Antrag für eine bestimmte Zeitdauer zur Verfügung. Bei Terminüberschneidungen ist zunächst den Belangen der ortsansässigen Vereine Rechnung zu tragen. Ansonsten ist die Reihenfolge der Antragseingänge maßgebend. Die Höhe der Gebühren für die Benutzung des Grillplatzes wird von dem Förderverein der FF 1934 Esch e.V. festgelegt.

§ 2

Die Verwaltung des o.g. Grillplatzes ist dem Förderverein der FF 1934 Esch e.V. übertragen. Eine Benutzung des Grillplatzes ohne vorherige Anmeldung bei dem Förderverein der FF 1934 Esch e.V., die ihrerseits Herrn Frank Müller, Telefon: 0162-4100347, beauftragt hat, ist nicht gestattet. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten entscheidet der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter.

§ 3

Bei der Antragstellung sind eine oder mehrere Personen namentlich zu benennen, die für eine schonende Behandlung der Einrichtung, den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung, pflegerische Berücksichtigung der Anpflanzungen und des Baumbestandes verantwortlich sind und die Befolgung sämtlicher nachstehend genannter Auflagen und Bedingungen durch Unterschrift unter diese Richtlinien im jeweiligen Einzelfall ausdrücklich anerkennen. Eine Ausfertigung der unterzeichneten Richtlinien verbleibt bei dem Förderverein der FF 1934 Esch e.V.. Die 2. Ausfertigung erhält der Veranstalter. Dies ist gleichzeitig Ausweis für die ordnungsgemäß erteilte Genehmigung zur Platzbenutzung.

§ 4

Die Veranstalter müssen das erforderliche Feuerholz selbst beschaffen.

§ 5

Der Grillplatz und seine Umgebung sind bei Durchführung der Veranstaltung jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Insbesondere müssen die auf dem Grillplatz befindlichen Erdvertiefungen von jeglichen Abfällen freigehalten werden. Spätestens am Tage nach der Veranstaltung sind

- a) die Papierkörbe zu entleeren und der Inhalt der üblichen Müllverwertung zuzuführen.

b) Zur Sicherstellung der Auflagen ist bei Abschluss der Benutzungsvereinbarung eine Kautions zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions wird von dem Förderverein der FF 1934 Esch e.V. festgelegt.

Nach der gemeinsamen Abnahme wird dem Benutzer die hinterlegte Kautions wieder zurückerstattet. Die Anlage muss bei Verlassen durch die Benutzer für Außenstehende jederzeit einen gepflegten und ordentlichen Eindruck bieten.

§ 6

Zur Brandverhütung im Bereich des Grillplatzes ist das Feuer möglichst klein zu halten und auf Funkenflug sorgfältig zu achten. Um einen Brand bereits im Entstehen erfolgreich bekämpfen zu können, muss bei jeder Veranstaltung mindestens ein Feuerlöscher bereitstehen. Bei Abschluss der Veranstaltung ist die Glut sorgfältig zu löschen. Jahreszeitlich bedingt kann offenes Feuer generell untersagt werden (Trockenperiode).

§ 7

Die Gemeinde und der Förderverein der FF 1934 Esch e.V. werden von jeglicher Haftung für Schäden freigestellt, die den Veranstaltern aus der Benutzung des Grillplatzes und der dazugehörigen Einrichtungen entstehen. Die Veranstalter haften für jegliche Schäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage sowie der Nichtbeachtung dieser Richtlinien entstehen. Insbesondere ist eine Belästigung oder Störung durch z.B. Lärm oder laute Musik zu vermeiden.

§ 8

Bei Nichtbefolgung der erlassenen Bestimmungen ist die Gemeinde nach einmaliger Anmahnung und vergeblichem Verstreichen der Frist von 7 Tagen berechtigt, die festgestellten Missstände im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen.

65529 Waldems, den

Der Gemeindevorstand

i. A. Förderverein der Freiwilligen
Feuerwehr 1934 Esch e.V.

(Der Vorstand)

Benutzer:

.....
(Unterschrift)